

Zuschüsse an Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft des Stadtrats zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse

hier: Neuregelung zur Stadtratsperiode 2014-2020

I. Die Stadt gewährt in Erfüllung ihrer Verpflichtung, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen (Art. 56 Abs. 2 GO), den Zusammenschlüssen von Stadtratsmitgliedern besondere Leistungen.

1 Den Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft werden kostenlos Räume, ausgestattet mit Möbeln und Telefonen sowie PCs mit Monitoren zur Verfügung gestellt.

2 Die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft erhalten Zuschüsse.

Nach der Neukonstituierung des Stadtrats sind die Beiträge der Stadt zur Deckung des Personal- bzw. Sachbedarfs der Fraktionen ab 01. 05. 2014 neu festzusetzen.

Die Neuberechnung soll grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des in der Haushaltsatzung genehmigten Aufwands führen. Veränderungen sind insbesondere dann begründet, wenn eine Fraktion zusätzlich gebildet wird oder wegfällt.

In den Zuschüssen sind neben den Geschäftsaufwendungen erstmals die bisher separat ausgezahlten Beträge für die Leistungsentgelte und Sonderzahlungen beinhaltet, so dass die Fraktionen/Ausschussgemeinschaft eine höhere Planungssicherheit haben.

Da es sich bei den Zuschüssen um eine Festbetragsförderung handelt, deren Höhe vom Stadtrat vorgegeben ist, sind die Summen für die Jahressonderzuwendung und für das Leistungsentgelt in den monatlichen Zuschusszahlungen eingerechnet.

2.1 Zuschüsse

Aus rechtlichen Erfordernissen ist die Berechnung der Zuschüsse anzupassen. Jeder Fraktion ist zunächst unabhängig vom Stärkeverhältnis im Stadtrat ein einheitlicher Sockelbetrag zur Verfügung zu stellen, der die Geschäftsbedürfnisse abdeckt.

Dieser Sockelbetrag beträgt für alle Fraktionen einheitlich 30.000 EUR/Jahr .

Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Finanzmittel je nach Fraktionsstärke auf der Grundlage der Ergebnisse der Stadtratswahlen 2008 und 2014 zur Verfügung gestellt.

Zuschussberechtigt sind folgende Fraktionen:

- SPD – Fraktion: 31 Mitglieder,
- CSU – Fraktion: 21 Mitglieder,
- Bündnis 90/Die Grünen: 6 Mitglieder

Damit ergeben sich für die Fraktionen folgende Gesamtbeträge ab dem 01.05.2014:

Fraktion	monatlich	jährlich
SPD	18.204 EUR	218.448 EUR
CSU	13.218 EUR	158.616 EUR
Bündnis 90/Grüne	5.245 EUR	62.940 EUR

Diese Berechnung berücksichtigt, dass gewisse Kosten unabhängig von der Fraktionsstärke bestehen, jedoch der organisatorische und koordinierende Aufwand der Geschäftsführungen, die überwiegend durch die Fraktionszuschüsse finanziert werden, bei größeren Fraktionen höher ist als bei kleineren.

Die Einführung eines Sockelbetrags, der den von der Fraktionsgröße unabhängigen Aufwand abdecken soll, führt zu einer Verschiebung der Zuschüsse. Die größeren Fraktionen erhalten insgesamt einen geringeren Zuschuss als bisher. Um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Geschäftsstellen gewährleisten zu können, sollen bei deutlichen Verschlechterungen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Dies betrifft in dieser Wahlperiode die CSU-Fraktion. Sie würde nach der Berechnung 14.829,31 EUR pro Jahr weniger Zuschuss erhalten. Um eine Angleichung an den berechneten Betrag zu erreichen, soll im ersten Jahr keine Kürzung im Vergleich zum Stand April 2014 erfolgen. Anschließend wird der jährliche Differenzbetrag pro Kalenderjahr um jeweils 3.000 EUR bis auf 0 EUR gekürzt. Die Ausgleichszahlung ist in der tabellarischen Übersicht nicht enthalten.

Für die besonderen Geschäftsbedürfnisse der Ausschussgemeinschaft werden 35.000 EUR/Jahr EUR (monatlich 2.917 EUR gerundet) zur Verfügung gestellt. Die Erhöhung des bisherigen Betrages in Höhe von 24.749,50 EUR für das Jahr 2013 ergibt sich aus der gestiegenen Mitgliederzahl der Ausschussgemeinschaft zum 01.05.2014.

Insgesamt entstehen damit im Jahr 2014 Kosten in Höhe von 470.000 EUR.

2.2 Fortschreibung der Zuschüsse nach den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst

Nach Beschluss des Ältestenrates vom 12.06.2002 (Ziffer 2a) ist ein Teil der gewährten Zuschüsse an die Fraktionen um den durchschnittlichen Prozentsatz der Änderung anzupassen, wenn tarifvertraglich die Grundvergütungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der bayerischen Gemeinden allgemein verändert wird.

Da sich der Geschäftsaufwand der Fraktionen aus Personal- und Sachaufwendungen zusammensetzt, wurde anhand der von den Fraktionen erstellten Abrechnungen von der Verwaltung ermittelt, dass ca. 80 % des Gesamtaufwandes für Personal verwendet werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig 80% des Gesamtaufwandes um die jeweilige Tarifierhöhung anzupassen.

3 Zuschussfähige Aufwendungen

Grundsätzlich sind nur solche Aufwendungen zuschussfähig, die dem ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Stadtrates und seiner Ausschüsse dienen. Die Verwendung darf weder zu einer verdeckten Parteienfinanzierung noch zu einer

(zusätzlichen) Aufwandsentschädigung für einzelne Stadtratsmitglieder führen.

4 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste zuzuleiten ist. Das Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste sowie das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen, Für die Aufbewahrung der Belege gelten die Vorschriften des § 69 KommHV-Doppik.

5 Diese Regelung ersetzt die bisherigen Regelungen und gilt rückwirkend ab dem 01.05.2014.

II. Ref. II/Ältestenrat

III. Ref. I/OrgA

Nürnberg, 16.06.2014
Referat für Allgemeine Verwaltung

(51 52)

Abdruck:
Ref. II